

Nr. 4, 17. April 2002

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2002)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 17. April 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02-15	Kindergartenverordnung (Berichtigung)	432.111
02-16	Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen und Lehrerbildung (LLBV) (Änderung)	430.210.131
02-17	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
02-18	Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV) (Änderung)	915.11
02-19	Publikationsverordnung (PuV) (Änderung)	103.11
02-20	Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV) (Änderung)	935.211.1
02-21	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
02-22	Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)	432.210

6.
Februar
2002

Kindergartenverordnung (Berichtigung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 27 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I.

Die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 wird wie folgt berichtigt:

Art. 14 ¹Die Kindergartenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a bis q unverändert;

r Entscheid über die Veranstaltungen des Kindergartens im Einvernehmen mit der Lehrkraft für den Kindergarten;

s aufgehoben.

² Unverändert.

II.

Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 6. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Februar
2002

**Verordnung
über die deutschsprachige Lehrerinnen-
und Lehrerbildung (LLBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) wird wie folgt geändert:

Art. 202 Institute werden in den Regionen Bern und Oberland geführt.

Art. 228 ¹An folgenden Standorten der Institute können Mensen geführt werden:

a und *b* unverändert,
c und *d* aufgehoben,
e unverändert.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 6. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Februar
2002

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983
über den Erwerb von Grundstücken durch Personen
im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Bönigen,
beschliesst:*

1. Die Gemeinde Bönigen gilt als Tourismusgemeinde gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Bönigen ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 8. Februar 2002

Die Volkswirtschaftsdirektorin:
Zölch

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 27. Februar 2002 genehmigt.

20.
Februar
2002

**Verordnung
über die landwirtschaftliche und bäuerlich-
hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung
(LBBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung (LBBV) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Unverändert.

² Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt, welche landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren und Spezialschulen Grundausbildung, Weiterbildung und/oder Fortbildung sowie Beratung anbieten.

³ Bei der Bildung der Klassen für die landwirtschaftlichen Berufsschulen ist auf die Regionen und auf die dezentralen Schulorte gebührend Rücksicht zu nehmen, sofern die Anzahl der Auszubildenden die Führung von Parallelklassen erfordert.

Art. 7 ¹Der Kanton kann betreffend Bildung und Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten.

² und ³ Unverändert.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Die Lehrabschlussprüfungen für Landwirtinnen und Landwirte und für die Spezialberufe richten sich nach dem jeweils geltenden Reglement.

³ Das LANA stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

Art. 13 ¹Der Berufsbildungskommission (Kommission für landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung und Beratung) gehören neun bis elf Mitglieder an.

² Sie setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor der Bildungs- und Beratungszentren, Vertreterinnen und Vertretern der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen sowie verwandten Berufsorganisationen, der ländlichen Erwachsenenbildung und weiteren Fachleuten.

³ Den Organisationen gemäss Absatz 2 steht ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung zu, wobei auf eine angemessene französischsprachige Vertretung zu achten ist; die landwirtschaftlichen Lehrmeisterinnen und Lehrmeister sind vertreten durch mindestens einen aktiven Lehrmeister, eine aktive Lehrmeisterin sowie eine Person aus dem biologischen Landbau.

⁴ Je eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung und des LANA nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Fachbereichsleitungen der Bildungs- und Beratungszentren werden je nach Traktanden zu den Sitzungen eingeladen. Es können im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen beigezogen werden.

⁵ In wichtigen Sachfragen können die Mitglieder der Fachausschüsse beigezogen werden. Das Mitspracherecht des Lehrkörpers, der Lehrlinge sowie der Schülerinnen und Schüler ist in geeigneter Form zu gewährleisten.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 15 ¹Die Berufsbildungskommission befasst sich mit zentralen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungsinstitution. Insbesondere stellt sie Antrag zu Leitbild, Strategie und Konzepten, zu Leistungsvereinbarungen und zur Angebotsgestaltung im Bereich Bildung und Beratung. Sie wird bei Evaluationen von Kaderstellen mit einbezogen.

² Die Berufsbildungskommission berät die Volkswirtschaftsdirektion und das LANA in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung.

³ Die Berufsbildungskommission ist insbesondere zuständig für

- a die Koordination und Überwachung der Berufslehre für Landwirtinnen und Landwirte (einschliesslich Biolandwirtinnen und Biolandwirte) im Rahmen der Bundesvorschriften,
- b die Koordination und Überwachung der Lehrabschlussprüfungen und die Ausstellung der Notenausweise,
- c die Ernennung der Prüfungsleitungen sowie der Chefexpertinnen und -experten,
- d die Erteilung sowie den Widerruf einer Ausbildungsberechtigung.

⁴ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch das LANA.

⁵ Sie kann einzelne Aufgaben und die Vorbereitung von Geschäften an Fachausschüsse delegieren. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch die Berufsbildungskommission bestimmt.

Art. 16 ¹Den Verwaltungskommissionen der Spezialschulen und des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums im Berner Jura gehören höchstens 13 Mitglieder an.

² Aufgehoben.

³ Die Schulleitungen der Spezialschulen und des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums im Berner Jura nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommissionen teil. Sie führen das Sekretariat.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Bern, 20. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Februar
2002

Publikationsverordnung (PuV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Publikationsverordnung vom 23. Juni 1993 (PuV) wird wie folgt geändert:

Art. 7 ¹Die Amtsblätter erscheinen einmal wöchentlich, in der Regel am Mittwoch.

² Sie erscheinen am letzten Werktag vor dem Mittwoch, wenn dieser auf einen öffentlichen Feiertag fällt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Bern, 27. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Februar
2002

Verordnung über die Förderung des Tourismus (TFV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 26. September 1990 über die Förderung des Tourismus (TFV) wird wie folgt geändert:

Unterstützung
der Markt-
bearbeitung
durch regionale
Organisationen
1. Beitrags-
berechtigung

Art. 1 ¹Aus dem Tourismusfonds werden jährliche Beiträge ausgerichtet an Bern Tourismus, Schweizer Mittelland Tourismus und Jura bernois Tourisme.

² Unverändert.

Unterstützung
der Markt-
bearbeitung
durch Destina-
tionen und
Koordinations-
gremien
1. Grundsätze

Art. 2a (neu) ¹Aus dem Tourismusfonds werden zudem jährliche Beiträge ausgerichtet an Destinationen, die

- a* einen von den Gästen als Ferienziel wahrgenommenen, geografischen Raum abdecken,
- b* eine Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gäste zum Ziel haben,
- c* die Marktbearbeitung auf klar definierte Kundengruppen ausrichten und für diese umfassende Leistungen anbieten,
- d* in der Regel mehr als 500 000 Übernachtungen erzielen,
- e* die Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen, innerhalb der Destination, insbesondere durch das Zusammenlegen administrativer Tätigkeiten; zwischen den Destinationen durch die Mitarbeit in einem Koordinationsgremium,
- f* als juristische Person ausgestaltet sind,
- g* mit ihren Leistungen keine einzelnen Unternehmen einseitig bevorzugen.

² Die Beiträge sind für die Marktbearbeitung zu verwenden, wobei der Anteil der Organisationskosten nicht erhöht werden soll.

³ Überdies werden an Koordinationsgremien von Destinationen Beiträge bis zu 80 Prozent der Organisationskosten ausgerichtet.

2. Beitrags-
berechtigte
Destinationen
und Koordina-
tionsgremien

Art. 2b ¹Im Hinblick auf eine längerfristige Entwicklung des touristischen Potenzials des Berner Oberlands werden folgende Destinationen bezeichnet:

- a Adelboden,
- b Alpen Region Brienz Meiringen Hasliberg,
- c Ferienregion Lötschberg,
- d Grindelwald,
- e Gstaad,
- f Lenk-Simmental,
- g Thunersee,
- h Interlaken,
- i Wengen Mürren Lauterbrunnental.

² Als Koordinationsgremium wird der Verein «Destinationen Berner Oberland» bezeichnet.

3. Leistungs-
auftrag und
Auszahlung

Art. 2c Die Abteilung Tourismus erteilt einen Leistungsauftrag und zahlt die jährlichen Beiträge aus, sofern die Voraussetzungen von Artikel 2a sowie die Vorgaben des Leistungsauftrags erfüllt sind.

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Beiträge werden höchstens während dreier Jahre ausgerichtet. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung um zwei Jahre möglich.

Anlagen

Art. 3a (neu) Keine Beiträge werden ausgerichtet an Anlagen deren anrechenbare Kosten unter 100 000 Franken liegen.

Art. 5 Die Abteilung Tourismus holt die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Mitberichte ein, soweit die Fragen nicht bereits in einem anderen Verfahren geklärt worden sind.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Berner Oberland Tourismus wird für das Jahr 2002 ein reduzierter Beitrag ausgerichtet, soweit dieser zur Ablösung bereits eingegangener Verpflichtungen erforderlich ist.
2. Für die Befristung gemäss Artikel 3 Absatz 3 sind die bereits bezahlten Beträge anzurechnen; die Verlängerung um zwei Jahre bleibt in jedem Fall möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bern, 27. Februar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Februar
2002

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Wilderswil,
beschliesst:*

1. Die Gemeinde Wilderswil gilt als Tourismusgemeinde gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Wilderswil ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 28. Februar 2002

Die Volkswirtschaftsdirektorin:
Zölch

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 18. März
2002 genehmigt.*

5.
September
2001

**Volksschulgesetz (VSG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.

³ Sie schützt die seelisch-geistige und körperliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.

⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Tagesschulen

Art. 8a (neu) ¹Die Gemeinden können Tagesschulen führen. Der Besuch ist freiwillig.

² Die Gemeinden können vorsehen, dass an die zusätzlichen Kosten der Tagesschule Beiträge zu leisten sind.

Art. 12 ¹Unverändert.

² Die Lehrpläne enthalten zudem die weiteren Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 bis 11, so insbesondere *a* bis *g* unverändert,

h zum zusätzlichen Unterricht in begründeten Fällen,

i zum gemeinsamen und in besonderen Situationen getrennten Unterricht von Schülerinnen und Schülern,

die bisherigen Buchstaben *j* und *k* werden zu Buchstaben *k* und *l*.

III. Aufgehoben.

Art. 17 ¹Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.

² Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,

b die Massnahmen zur besonderen Förderung,

c die Zuweisungsverfahren.

Rückkehr-
klassen

Art. 17a (neu) ¹In ausserordentlichen Situationen kann die Erziehungsdirektion den Gemeinden bewilligen, für vorübergehend in der Schweiz sich aufhaltende schulpflichtige Kinder zusätzliche Klassen (Rückkehrklassen) zu führen oder andere Massnahmen zur Vorbereitung auf die Rückkehr zu treffen.

² Die Bewilligung ist zu befristen.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Das Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulkommission sowie auf Grund eines begründeten Antrages einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.

³ Unverändert.

Art. 22 ¹Unverändert.

² Im Interesse ihrer seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung können Kinder von der Schulkommission bei Schuleintritt oder bis sechs Monate danach um ein Jahr zurückgestellt oder einer besonderen Klasse nach Artikel 17 Absatz 2 zugewiesen werden. Vor einer solchen Verfügung sind neben den Eltern und der Lehrerschaft eine kantonale Erziehungsberatungsstelle, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst oder der schulärztliche Dienst anzuhören.

Überspringen
von Schuljahren

Art. 23 Schülerinnen und Schülern mit besonderen Fähigkeiten und fortgeschrittener Entwicklung kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern und auf Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle

das Überspringen von Schuljahren gestatten. Die Lehrerschaft ist vorher anzuhören.

Art. 28 ¹Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.

² Unverändert.

³ Die Schule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst.

⁴ Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen.

⁵ Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.

⁶ Bei einem Ausschluss sorgen die Eltern nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen und mit Hilfe der Schulbehörde für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

⁷ Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 8.

Art. 35 ¹Eine durch die Lehrerkonferenz gewählte Abordnung der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teil. Die Kommission kann die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrerinnen und Lehrer verlangen. Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen vor der Kommission zu vertreten. Werden Befugnisse einer zentralen Behörde zugewiesen, gilt die Regelung sinngemäss.

² Die Lehrerinnen und Lehrer treten in den Ausstand bei Verhandlungen, die sie, eine Kollegin oder einen Kollegen persönlich betreffen, sowie bei Anstellungen, wenn die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

³ Auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Schulkommission, nach Anhörung der Lehrerschaft, einzelne Geschäfte ohne die Lehrerschaft behandeln.

⁴ Die Schulleitung wohnt allen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht bei, soweit sie nicht persönlich betroffen ist.

⁵ Im Übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).¹⁾

Art. 43 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 47 ¹ Die Gemeinden beschliessen über

a die Schaffung oder Aufhebung von Primar-, Real- und Sekundarklassen,

b die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,

c die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gemäss Artikel 17 Absatz 2.

^{2 bis 6} Unverändert.

Art. 48 ¹ Unverändert.

² Das Schulinspektorat steht den Gemeinden beratend zur Verfügung.

³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen.

⁴ Unverändert.

Art. 49 ¹ Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an ihre Schulbibliotheken und -mediotheken ausrichten. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

² Die Beiträge bewilligt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion abschliessend.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat wählt die Schulinspektorinnen und -inspektoren. Er regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere

a die Inspektoratsregionen,

b die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Anstellung,

c bis *h* unverändert.

¹⁾ BSG 170.11

⁴ Bei der Anstellung der Schulinspektorinnen und -inspektoren sowie der Beraterinnen und Berater ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben.

Art. 57 ¹Unverändert.

² Im Interesse der interkantonalen Zusammenarbeit kann der Regierungsrat durch Verordnung für den französischsprachigen Kantonsteil Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsehen.

Art. 60 ¹Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.

² Die Gemeinden führen für die öffentlichen und privaten Schulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.

³ Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen

a die erforderliche Prophylaxe:

1. jährliche Kontrolluntersuchung,
2. regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal,

b das kostengünstige Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch

1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten,
2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.

⁴ Die Wohnsitzgemeinden tragen die Kosten der Prophylaxe, unterstützen minderbemittelte Eltern und können weitere Behandlungskostenbeiträge ausrichten.

⁵ Die Erziehungsdirektion erlässt Empfehlungen.

Art. 61 ¹Das Errichten und Führen von regionalen Erziehungsberatungsstellen sowie des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist Aufgabe des Kantons.

² Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung sicher. Sie fördert alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse.

³ Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ergänzt die private kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung.

⁴ Beide Dienste unterstützen Eltern, Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.

⁵ Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatungsstellen sowie Abklärungen beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst sind für die Eltern unentgeltlich. Ausgenommen sind die ordentlichen und die allfälligen zwischen Eltern und Krankenkassen vereinbarten Franchisen.

- ⁶ Der Regierungsrat setzt als beratendes Organ für die Erziehungsberatungsstellen in jeder Sprachregion eine Kommission ein.
- ⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
- a die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Erziehungsberatung und des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes,
 - b die Ausbildung und Diplomierung der Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater,
 - c die Voraussetzungen der Anstellung als Erziehungsberaterin oder Erziehungsberater,
 - d die Zusammensetzung und Aufgaben der kantonalen Erziehungsberatungskommissionen.

Art. 62 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Er fördert insbesondere den Unterrichtsbesuch von Schülerinnen und Schülern des deutschsprachigen Sprachgebiets im französischsprachigen und umgekehrt.

Art. 72 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Über Beschwerden, die den Übertritt in die Sekundarstufe I betreffen, entscheidet das Schulinspektorat ohne Verzug.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 74 ¹ Unverändert.

- ² Der Regierungsrat kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absätze 2 und 4, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 47 Absätze 2 und 3, Artikel 55a Absatz 4, Artikel 58 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise an die Erziehungsdirektion übertragen.

II.

Das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Aufgehoben.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 11. Mai 1995 über die Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen (Schulbaudekret, SBD; BSG 430.116),

2. Dekret vom 14. September 1993 über den schulzahnärztlichen Dienst (BSG 430.42),
3. Dekret vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung (BSG 431.1),
4. Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271).

IV.

Übergangsbestimmung

Für Beitragsgesuche, die vor Inkrafttreten der Aufhebung des Schulbaudekrets eingereicht worden sind, erfolgt die Beitragsberechnung gemäss den aufgehobenen Bestimmungen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. September 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Februar 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Volksschulgesetz (VSG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1051 vom 27. März 2002:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Schlussbestimmung des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Die Änderungen vom 5. September 2001 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 treten wie folgt in Kraft:

1. rückwirkend auf den 1. Januar 2002:

Artikel 48, 49, 60, 61, 74, Abschnitt II (Aufhebung Art. 15 des Kindergartengesetzes), Abschnitt III Ziffer 1 bis 3 (Aufhebung des Dekretes

über die Beiträge an die Baukosten für Schulanlagen, des Dekretes über den schulzahnärztlichen Dienst, des Dekretes betreffend die Erziehungsberatung) und Abschnitt IV (Übergangsbestimmungen),

2. auf den 1. August 2002:

Artikel 2, 8a, 12, 17a, 18, 22, 23, 28, 35, 43, 47, 52, 57, 62 und 72 sowie die Aufhebung des Titels III,

3. auf einen späteren Zeitpunkt und mit separatem RRB:

Artikel 17 und Abschnitt III Ziffer 4 (Aufhebung des Dekretes über die besonderen Klassen und Spezialunterricht der Volksschule).